

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 478/07 B

L 4 R 169/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 R 397/06 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
28. September 2007 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt
Dr. H. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In der Sache streiten die Beteiligten über die Zahlung einer höheren Witwenrente für geschiedene Ehegatten, wobei insbesondere die Aufteilung dieser Rente mit der der Beigeladenen gewährten Witwenrente gemäß § 91 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) streitig ist.
- 2 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Urteil vom 28.9.2007 auf die Berufung der Klägerin festgestellt, dass der Rechtsstreit durch die Berufungsrücknahme der Klägerin am 13.8.2007 erledigt ist.
- 3 Gegen das ihr selbst am 8.10.2007 zugestellte Urteil des LSG hat die Klägerin über ihren jetzigen Bevollmächtigten mit Schreiben vom 19.11.2007 - per Fax eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) an demselben Tag - Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil eingelegt. Hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist beantragt sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil sie die Frist nicht schuldhaft versäumt habe. Sie habe den Zustellungszeitpunkt aufgrund ihres seelischen Drucks durch ein von ihr gegen eine Nachbarin angestrengtes Strafverfahren und wegen ihres hohen Alters nicht mehr recht erinnert. Zum Nachweis für ihr Vorbringen legt sie ein Attest des praktischen Arztes Dr. M. vom 3.1.2008 vor.
- 4 Zur Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde beruft sie sich auf das Vorliegen eines Verfahrensfehlers. Gleichzeitig beantragt sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung ihres Rechtsanwalts Dr. H. .
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 6 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), die am 8.11.2007 (Donnerstag) abgelaufen ist (vgl § 64 SGG), ein-



gelegt worden ist. Die Beschwerde ist erst am 19.11.2007 beim BSG und damit verspätet eingegangen.

- 8 Hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist ist der Klägerin keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- 9 Nach § 67 Abs 1 SGG ist einem Beteiligten auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Nach Abs 2 dieser Vorschrift ist der Antrag binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- 10 Die Klägerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie ohne ihr Verschulden verhindert gewesen ist, die Frist einzuhalten. Verschulden eines Beteiligten ist anzunehmen, wenn er nicht diejenige Sorgfalt aufgewendet hat, die ihm nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsanschauung zuzumuten ist (*BSGE 72, 158, 160 = SozR 3-1500 § 67 Nr 7 S 18*). Die Versäumnis der Verfahrensfrist muss auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch einen gewissenhaft und sachgerecht Prozessführenden unvermeidbar gewesen sein (*BSGE 61, 213 = SozR 1500 § 67 Nr 18; BSGE 38, 248 = SozR 1500 § 67 Nr 1; s auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 67 RdNr 3*). Hierbei sind die persönlichen Verhältnisse des Beteiligten, insbesondere Bildungsgrad und Rechtserfahrung zu berücksichtigen (*BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 21*). Jedoch begründet ein Vergessen einer fristwahrenden Handlung in der Regel ein Verschulden des Beteiligten und steht somit regelmäßig einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegen (*BGH NJW 2003, 1528*). Auch eine juristisch nicht geschulte Privatperson hat die Sorgfaltspflicht, die Rechtsmittelbelehrung zu beachten und ggf einen Rechtsanwalt rechtzeitig heranzuziehen (*Keller, aaO, § 67 RdNr 3d, 7d*).
- 11 Gemessen an diesen Grundsätzen ist nach dem Vorbringen der Klägerin nicht glaubhaft, dass sie die Beschwerdefrist auch unter Beachtung der ihr obliegenden und von ihr zu erwartenden Sorgfalt nicht hätte vermeiden können. Eine Erkrankung rechtfertigt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die erkrankte Partei nicht mehr in der Lage ist, den Rat eines Rechtsanwalts einzuholen, unter Abwägung des Für und Wider eine sachgemäße Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels zu treffen und den Rechtsanwalt hierüber zu unterrichten (*BGH NJW-RR 1994, 957; BGH VersR 1989, 931 mwN*). Die Klägerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie sich krankheitsbedingt in einem derartigen Zustand befunden hat. Im Wesentlichen stützt sie sich auf das von ihr vorgelegte Attest von Dr. M. vom 3.1.2008, wonach sie aufgrund einer chronisch-wahnhaften Psychose nicht in der Lage gewesen sei, die ihr gesetzte Frist vom 8.10.2007 bis 8.11.2007 wahrzunehmen. Diesem Attest kann kein wesentlicher Beweiswert beigemessen werden; es muss vielmehr nach den übrigen Umständen des Falles als



bloße Gefälligkeitsbescheinigung angesehen werden. Das Attest selbst lässt jegliche Behandlungsdaten, Anamnesehinweise, Befunderhebungen und ähnliches vermissen und steht in Widerspruch zu dem sich aus den Akten objektivierbaren Verhalten der Klägerin. Bis zum Hinweisschreiben des Senats über die nach der Beiziehung der Berufsakten festgestellte Fristversäumnis hat sich die Klägerin zu keinem Zeitpunkt auf eine solche, ihre Handlungsfähigkeit quasi ausschaltende Erkrankung berufen. Sie bzw ihr Bevollmächtigter sprach in der ersten Begründung zum Antrag auf Wiedereinsetzung lediglich von einem seelischen Druck, der dazu noch daher rühren sollte, dass sie zu dieser Zeit ein Strafverfahren gegen ihre Nachbarin führte. Es erscheint nicht glaubhaft, dass sie zwar ein Strafverfahren anstrengen, nicht aber ein Zustellungsdatum erinnern bzw notieren konnte. Hinzu tritt, dass die Klägerin am 25.10.2007 - dh noch während der Beschwerdefrist - die Vollmacht für das Beschwerdeverfahren ihrem Bevollmächtigten erteilt hatte. Sie musste ihn also in dieser Zeit aufgesucht und die für die Beschwerde erforderlichen Daten wie die Namen der Beteiligten, das Aktenzeichen des LSG-Urteils mitgeteilt sowie Angaben zum gestellten Antrag auf Prozesskostenhilfe gemacht haben. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Prozesskostenhilfeantrag, die offenkundig von der Klägerin nicht nur am 10.11.2007 unterschrieben, sondern sorgfältig und gewissenhaft ausgefüllt worden ist, gibt keinerlei Hinweise auf eine psychotisch und altersbedingte Handlungsunfähigkeit. Den Akten des vorinstanzlichen Verfahrens lassen sich keine Hinweise auf eine chronische Psychose oder altersbedingte Demenz entnehmen. Die Klägerin hat das gesamte Gerichtsverfahren bis zum Abschluss der zweiten Instanz durchaus sachgerecht geführt. Auch ihre Erklärungen in den beiden Verhandlungsterminen vor dem LSG sind sachangemessen, nachvollziehbar und lassen keinerlei krankheitsbedingtes Verhalten erkennen. Schließlich hat sich die Klägerin zur Begründung für den Widerruf ihrer Erklärung über die Berufungsrücknahme nicht auf ein durch Krankheit eingeschränktes Wahrnehmungsvermögen berufen. Nach alledem ist es wohl so, dass die Klägerin das Zustellungsdatum vergessen bzw nicht richtig erinnert hat und ihrem Bevollmächtigten daher ein falsches Datum genannt hatte, ohne sich zuvor durch einen Blick auf das zugestellte Schriftstück des richtigen Zustellungsdatums nochmals zu vergewissern.

12

Im Übrigen scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch aus, weil ungeachtet der Frage, ob die Klägerin krankheitsbedingt das Zustellungsdatum nicht mehr erinnerte, sie sich auch eine mangelnde Sorgfalt ihres Bevollmächtigten zurechnen lassen muss und ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten dem Verschulden des Beteiligten gleichsteht (*allgemeine Meinung, s Keller, aaO, § 67 RdNr 3e mwN*). Insbesondere im Zusammenhang mit fristwahrenden Schriftsätzen trifft den Rechtsanwalt eine besondere Sorgfaltspflicht. Hat ein Rechtsanwalt, der zuvor noch nicht am Verfahren beteiligt war, ein Mandat übernommen, muss er ggf das Mandat unverzüglich auf die laufenden Fristen überprüfen (*BVerfG NJW 2000, 1633 und von Pentz in NJW 2003, 858, 864*).



- 13 Der Bevollmächtigte der Klägerin hat die ihm obliegende Sorgfalt vermissen lassen, indem er ohne eigene Nachprüfung sich allein auf die Angabe der Klägerin verlassen hat, das Berufungsurteil sei ihr am 18.10.2007 zugestellt worden. Wie seine Reaktion auf das Hinweisschreiben des Senats vom 11.12.2007 zeigt, hatte er sich bis dahin offenbar weder durch eine Akteneinsicht noch durch Vorlage des Originalbriefumschlags vergewissert, wann das Urteil tatsächlich der Klägerin zugestellt wurde. Diese Sorgfaltspflichtverletzung ist auch ursächlich für die Fristversäumnis, da zum Zeitpunkt seiner Beauftragung am 25.10.2007 noch ausreichend Zeit bestanden hätte, die Nichtzulassungsbeschwerde zumindest fristwährend einzulegen.
- 14 Selbst wenn der Klägerin eine Wiedereinsetzung gewährt werden könnte, wäre die Nichtzulassungsbeschwerde gleichwohl unzulässig, weil ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) entspricht. Die Verfahrensrüge ist nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 15 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 16 Die Klägerin hat bereits keinen Verfahrensmangel aufgezeigt. Ihrem Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass das LSG in der Sache über den Hinterbliebenenrentenanspruch hätte entscheiden müssen anstatt festzustellen, dass das Berufungsverfahren durch die Erklärung der Klägerin im Termin vom 13.8.2007 beendet worden sei. Aus der von der Klägerin der Beschwerdebegegründung beigefügten Sitzungsniederschrift vom 13.8.2007 ergibt sich eindeutig, dass die Klägerin das Berufungsverfahren beenden wollte, nachdem die Berichterstatterin ihr die Rechtslage dargelegt hatte. Aufgrund dieser, einer anderen Auslegung nicht zugänglichen Erklärung durfte das LSG von der Rücknahme der Berufung durch die Klägerin ausgehen. Entgegen ihrem Vorbringen in der Beschwerdebegründung steht die abschließend protokollierte Äußerung, sie halte ihren Rechtsstandpunkt aufrecht, hierzu in keinem Widerspruch. Bei verständiger Würdigung brachte die Klägerin damit nur zum Ausdruck, dass die Gesetzeslage nicht mit ihrem eigenen Rechtsstandpunkt übereinstimme. Dies hatte sie bereits vor der Beendigungserklärung angedeutet, indem sie sich dahingehend geäußert hatte, dass sie die Bestimmung des § 91 SGB VI für sehr oberflächlich halte. Indem die Klägerin auf die Erläuterung der Berichterstatterin zur Rechtslage eingegangen ist, zeigt sie, dass sie die Hinweise der Berichterstatterin sehr wohl verstanden, wenn auch nicht innerlich akzeptiert hatte.



- 17 Im Übrigen ist ihr jetziges Vorbringen unschlüssig, sie habe auch ohne den Widerruf ihrer Erklärung mit einem - abweisenden - Urteil gerechnet. Wie sie in der Beschwerdebegründung selbst ausführt, hat sie den "Widerruf der Rücknahme" erklärt, was sich also durchaus dessen bewusst, dass ihre Beendigungserklärung letztlich eine Rücknahme der Berufung bedeutete und damit eine Entscheidung des LSG obsolet geworden war. Dass sich die Klägerin anschließend eines anderen besonnen hat, vermag die Wirksamkeit ihrer Beendigungserklärung nicht mehr zu berühren.
- 18 Die nicht fristgerecht eingelegte und auch nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

